

Informationssystem Typgenehmigungsverfahren

**Richtlinien 2007/46/EG, 2003/37/EG, 2002/24/EG
Verordnungen (EU) Nr. 167/2013 und 168/2013**

Ausnahmegenehmigungen für auslaufende Serien und Lagerfahrzeuge

Frage- oder Problemstellung:

Die o. g. Richtlinien und Verordnungen sehen vor, dass für Fahrzeuge aus auslaufenden Serien und Lagerfahrzeuge Ausnahmegenehmigungen erteilt werden können. Das Verfahren ist in dem „Merkblatt über Ausnahmegenehmigungen für auslaufende Serien und Lagerfahrzeuge (kurz: MAS)“ beschrieben.

Derzeit sind die vom Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) erteilten Ausnahmegenehmigungen bei den verschiedenen Fahrzeugklassen zum Teil hinsichtlich vollständiger und unvollständiger bzw. vervollständigter Fahrzeuge getrennt ausgeführt, zum Teil jedoch auch in einer Ausnahmegenehmigung mit unterschiedlichen Gültigkeitsfristen zusammengefasst.

Daraus ergeben sich die folgenden Problemstellungen:

- Häufige Rückfragen von Zulassungsbehörden und Fahrzeughaltern
- Verschiedene interne Abläufe im KBA
- Unterschiedliche Antragsverfahren für die Hersteller
- Fehlerhafte Zuordnung von Fristen für die betroffenen Fahrzeuge

Ergebnisse:

Um den o. g. Problemen entgegenzuwirken, soll das Verfahren vereinheitlicht werden.

Zukünftig werden Ausnahmegenehmigungen getrennt für entweder vollständige oder unvollständige bzw. vervollständigte Fahrzeuge erteilt. Somit können auf einer Fahrzeugtypgenehmigung basierend zwei Ausnahmegenehmigungen (eine für vollständige Fahrzeuge und eine für unvollständige bzw. vervollständigte Fahrzeuge) entstehen. Durch diese übersichtliche Dokumentation kann der Zulassungsprozess für den zukünftigen Fahrzeughalter und die Zulassungsbehörde vereinfacht werden. Zusätzlich wird der interne Ablauf im KBA optimiert.

Für den Fahrzeughersteller entsteht daraus die Anforderung, dass zukünftig Anträge für vollständige und unvollständige/vervollständigte Fahrzeuge getrennt eingereicht werden müssen. Die Fahrzeug-Identifizierungsnummern (FIN) bzw. der Nummernkreis müssen dementsprechend vorsortiert (vollständige oder unvollständige bzw. vervollständigte Fahrzeuge) beim KBA eingereicht werden, damit die unterschiedlichen Fristen in den Ausnahmegenehmigungen dargestellt werden können. Wird eine gemischte Liste eingereicht, so wird nur die Frist für das vollständige Fahrzeug zugestanden, weil vervollständigte Fahrzeuge nicht klar erkannt und an die Zulassungsbehörden ausgewiesen werden können.

Die Hersteller werden gebeten, die Listen deutlich zu kennzeichnen. Dies optimiert den Genehmigungsprozess und ist eine Grundvoraussetzung für zügige Genehmigungszeiten.

Informationssystem

Typgenehmigungsverfahren

Zudem ist es notwendig, ggf. die Berechnungsgrundlage (Prozentregel über welche Fahrzeugtypen) der Stückzahlen vorab oder im Antrag deutlich darzustellen.

Entsprechende Anpassungen des MAS werden erfolgen.

Flensburg, 26.08.2014
400-331/002-2007/46/EG
Maik Kasischke